



**Satzung der Gemeinde Fockbek
über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
und für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtlFF) in den derzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.03.2026 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Fockbek erlassen:

§ 1

Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung.

§ 2

**Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher,
Stellvertretende Bürgervorsteher**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von 125,00 Euro und bei zweiten Stellvertretenden in Höhe 60,00 Euro.

§ 3

Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters einer vergleichbaren amtsangehörigen Gemeinde mit ehrenamtlicher Bürgermeisterin/ehrenamtlichen Bürgermeister. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters einer vergleichbaren amtsangehörigen Gemeinde mit ehrenamtlicher Bürgermeisterin/ehrenamtlichen Bürgermeister nicht übersteigen.

§ 4

Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 5

Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in dieser Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige von der Gemeindevertretung bestimmte Tätigkeiten für die Gemeinde gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 50,00 Euro. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 30,00 Euro.

Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind (§ 46 Abs. 9 GO), ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,00 Euro.

§ 6 Wählbare Bürgerinnen und Bürger

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstigen von der Gemeindevertretung bestimmten Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 44,00 Euro. Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstigen von der Gemeindevertretung bestimmten Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 44,00 Euro. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, nur im Vertretungsfall 44,00 Euro, ansonsten gilt ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,00 Euro. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind (§ 46 Abs. 9 GO), ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,00 Euro.

§ 7 Vorsitzende der ständigen Ausschüsse

Vorsitzende der ständigen Ausschüsse und bei Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 42,00 Euro.

§ 8 Sonstige Entschädigungen

- 1) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt EUR 10,00, höchstens jedoch EUR 100,00 pro Tag.
- 2) Personen nach Abs.1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt EUR 12,00 Auf Antrag sind

statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- 3) Personen nach Abs. 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 6 oder eine Entschädigung nach Absatz 7 gewährt wird.

§ 8a **Entschädigung für digitalen Zugang**

- 1) Mitglieder der Gemeindevertretung und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertretungen erhalten für die Nutzung des Ratsinformationssystems mit eigenen digitalen Geräten eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 EUR pro Wahlperiode.
- (2) Bei frühzeitigem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung bzw. bei nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern, bei frühzeitigem Ausscheiden aus dem Ausschuss, ist der Restbetrag bis zum Ende der Wahlperiode auf der Grundlage von 10,00 EUR/Monat, beginnend ab dem jeweiligen 1. des auf das Ausscheiden folgenden Monats, der Gemeinde Fockbek zu erstatten.
- (3) Bei Eintritt während der laufenden Wahlperiode erhält das eintretende Mitglied der Gemeindevertretung bzw. das nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglied eines Ausschusses für die Restlaufzeit anteilig eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage von 10,00 EUR/Monat, beginnend ab dem 1. des Monats des Eintritts.

§ 9 **Reisekostenvergütung**

Personen nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 10 **Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer, Fahrzeuggerätewart oder Fahrzeuggerätewartin Atemschutzgerätewart oder Atemschutzgerätewartin**

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder seine Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben erhalten die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter

nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Die ehrenamtlichen Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien für die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtlFF) zur Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung. Es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie je Fahrzeug gezahlt. Erfolgt die Wartung und Pflege eines Fahrzeuges durch mehrere Gerätewarte, ist der Höchstbetrag entsprechend der Anzahl der Gerätewarte anteilig zu gewähren.
- (3) Der Atemschutzgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR, der stellvertretende Atemschutzgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

§ 11

Umweltbeauftragte oder Umweltbeauftragter, Wegewartin oder Wegewart, Büchereileiterin oder Büchereileiter

Die oder der von der Gemeindevertretung bestellte Umweltbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 200,00 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses sowie der Gemeindevertretung.

Die beiden von der Gemeindevertretung bestellten Wegewarte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 100,00 Euro.

Die oder der von der Gemeindevertretung bestellte ehrenamtliche Leiter oder Leiterin der Bücherei erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro. Wird die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeführt, erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.

Die oder der ehrenamtliche Leiterin/Leiter des Dorfmuseums erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 18.12.2025 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Dockbek, 19.03.2026



